

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:  
"Verein für Verkehrsberuhigung und Ortsentwicklung Pro Inning"
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Namenszusatz  
"eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
3. Der Verein hat seinen Sitz in Inning am Ammersee.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zwecke, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Durchführung und Unterstützung von allen Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung in der Gemeinde Inning, insbesondere zur Beruhigung des Kfz- und Schwerverkehrs im Ortskern von Inning; zur Reduzierung von Lärm und Abgasen, zur Förderung des Umweltschutzes, zur Minimierung der Gefährdung der Bürger und zu einer bürgernahen Ortsentwicklung.
2. Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch Vorschläge an die Gemeinde, Infoveranstaltungen, Herausgabe von Publikationen, etc.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei einem Ausscheiden haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede geschäftsfähige Person werden, die die schriftliche Beitrittserklärung voll ausgefüllt vorgelegt hat. Bei Jugendlichen müssen die gesetzlichen Vertreter unterzeichnen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Die Mitglieder erklären mit ihrem Beitritt, dass sie mit einer Datenspeicherung, Verarbeitung und Verwendung der Daten zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben einverstanden sind.

## § 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Schluss des Kalenderjahres.
3. Der Ausschluss ist zulässig aus wichtigem Grund, insbesondere bei einem Rückstand von Mitgliedsbeiträgen über mehr als 12 Monate. Über einen Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## § 5 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§ 7 der Satzung),
- b) die Mitgliederversammlung (§ 8 der Satzung).

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem Schatzmeister,
  - c) dem Schriftführer.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
4. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung soll jährlich mindestens einmal im ersten Quartal einberufen werden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung behandelt die vom Vorstand und Mitgliedern gestellten Anträge. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich 8 Tage vor Beginn an den Vorstand zu richten.
4. Sie ist vom Vorstand schriftlich in Briefform oder per Email einzuberufen
  - a) unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen,
  - b) unter Angabe der Tagesordnung.
5. Versammlungsleiter ist der (§ 7 der Satzung) der Vorsitzende, im Falle einer Verhinderung der Schatzmeister. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Es gilt dabei das gesetzliche Minderheitenrecht von 1/10.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch das Absinken der Mitglieder unter drei aufgelöst.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen und der einfachen Mehrheit der Zahl der Vereinsmitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Inning am Ammersee, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinn dieser Satzung zu verwenden hat.

Unterschriften der Gründungsmitglieder